

RS Vwgh 1993/1/14 92/18/0534

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs2;

AVG §7 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Eine "Förderung", mit welcher die Behörde ein Begehren auf Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung einer einen ein Verwaltungsorgan betreffenden Ablehnungsantrag zurückweisenden Förderung "abgewiesen" hat, stellt sich - ungeachtet dieser Bezeichnungen - (ebenso wie die "Zurückweisung" des Ablehnungsantrages) als eine lediglich das Verfahren betreffende Anordnung iSd § 63 Abs 2 AVG dar, die mangels Bescheidcharakters einer (abgesonderten) Anfechtung vor dem VwGH nicht zugänglich ist.

Schlagworte

Ablehnung wegen Befangenheit Rechtsanspruch Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter

Verfahrensanordnungen Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992180534.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>